



GEMEINDE THURN

9904 THURN - DORF 56

BEZIRK LIENZ

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Thurn

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,
LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017

Der Gemeinderat von Thurn hat mit Beschluss vom 24. Oktober 2017 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Thurn gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2015. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle, wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalarreinigung, Straßenkehrriecht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Thurn.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;

- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Recyclinghof Thurn, Recyclinghof Zetttersfeld und Kompostieranlage Lienz) zu bringen sind;
- d) Für folgende Grundstücke sind die Abfälle zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu bringen:
Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

A) WOHNOBJEKTE:

a) im Ortsteil Dorf:

die Häuser Nr. Dorf 36 u. 50:

Sammelstelle: Oberhalb dem Futterhaus vulgo „Feldwabl“

weilers die Häuser Lampitze 14, 15, 21 u. 23:

Sammelstelle: Gemeindeweg unterhalb „Haus Auer“ – Lampitze 9;

b) im Ortsteil Oberdorf:

die Häuser Oberdorf 4, 5:

Sammelstelle: Abzweigung vom Gemeindeweg

weilers die Häuser Oberdorf 11, 12, 13, 14, 15:

Sammelstelle: Kurve bei „Hofstelle Wahler“ – Oberdorf 16;

weilers die Häuser Oberdorf 30, 31, 31a, 31 b, 32 a, 32 b u. 32c:

Sammelstelle: Abzweigung vom Gemeindeweg;

c) im Ortsteil Zauche:

die Häuser Zauche 20, 21, 22, 23, 24:

Sammelstelle: Abzweigung von der Zauchenstrasse;

weilers die Häuser Zauche 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 47:

Sammelstelle: Abzweigung von der Zauchenstrasse;

d) im Ortsteil Prappernitze:

die Häuser Prappernitze 12, 13, 16, 17, 17 a, 19:

Sammelstelle: Brücke beim Haus „Baumgartner Martin - vulgo

Unterniggler“ – Prappernitze 1;

weilers die Häuser Prappernitze 4, 5, 8:

Sammelstelle: Kapelle beim Gemeindeweg;

B) BETRIEBSOBJEKTE:

a) Sporthotel Hoch Lienz, Zetttersfeld

b) Die „Alm-Gaststätten“ GesmbH, Zetttersfeld

c) Gp. 639/6, KG. Thurn – ehemaliger Gasthof Goldener Pflug, Zetttersfeld

d) Fa. Atrium Hoch Lienz Veranstaltungs GesmbH, Zetttersfeld

Sammelstelle: Recyclinghof Zetttersfeld;

C) BEREICH:

nicht ständig bewohnte Freizeitwohnsitze u. Wochenendhütten am Zetttersfeld.

Sammelstelle: Recyclinghof Zetttersfeld;

D) BIOMÜLLABFUHR:

Die Container bzw. Säcke sind entlang der Abfuhroute (Busroute – Dorf – Oberdorf - Zauche) am Abfuhrtag bis spätestens 08.00 Uhr morgens bereitzustellen.

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
Dies sind:
 - a) Restmüllsäcke – 40 Liter und 70 Liter
 - b) Restmülltonne – 80 bis 240 Liter
 - c) Restmüllgroßbehälter – 660 u. 800 Liter
 - d) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 35 bis 240 Liter
- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):
 - a) für den Restmüll: 3,5 Liter pro Woche und Einwohner mit gemeldeten „Hauptwohnsitz“,
1,5 Liter pro Woche und Einwohner mit gemeldeten „Weiteren Wohnsitz“;
 - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle: 3 Liter pro Woche und Einwohner
 - c) für Freizeitwohnsitze, Wochenend- u. Almhütten
bis 100 m² Wohnnutzfläche 280 Liter/Jahr
über 100 m² Wohnnutzfläche 350 Liter/Jahr
 - d) für Dienstleistungsbetriebe, wie Büros, Versicherungen, Rauchfangkehrer usw. 2 Liter pro Person
(Arbeitgeber, Angestellte) und Woche;
 - e) für Beherbergungsbetriebs und Privatzimmervermieter, sowie Ferienwohnungen 1,5 l pro Person u.
Nächtigung;
 - f) für Gasthäuser u. Restaurants je Sitzplatz 1 l pro Sitzplatz u. Woche;
 - g) für Wohnobjekte ohne Wohnsitzmeldung 300 Liter/Jahr
- 3) Die Müllsäcke u. Mülltonnen werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 4) Die Behälter u. Säcke für Restmüll werden zweiwöchentlich oder vierwöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich oder zweiwöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können;
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können;
- 5) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.
- 6) Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Restmüllabfuhr.

§ 5 Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann jeweils am ersten Freitag im Monat im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten beim Recyclinghof Thurn, Oberdorf 31 b, abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.
- 3) Altholz kann jeweils am ersten Freitag im Monat im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten beim Recyclinghof Thurn, Oberdorf 31 b, abgegeben werden.

§ 6 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.
- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**
Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Pliesterpackungen, Styroporverpackungen, etc.
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.
- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Nicht zum Altpapier gehören:
Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.
- 5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**
 - a) *Metallverpackungen* sind in die am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Metallverpackungen sind:
Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.
Nicht zu den Metallverpackungen gehören:
Spraydosen, nicht gänzlich entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.
 - b) *Haushaltsschrott:*
Haushaltsschrott ist beim Recyclinghof Thurn abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:
Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.
Nicht zum Haushaltsschrott gehören:
Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte

6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind beim Recyclinghof Thurn getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) Speisefette/-öle:

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof Thurn einzubringen

8) Alttextilien:

Alttextilien sind beim Recyclinghof Thurn in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.;
 - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.;
 - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel;
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist;
- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.;
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof Thurn oder bei der Kompostieranlage in Lienz (gegen Verrechnung) abzugeben.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird.
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist

untersagt.

- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, bestraft.

§ 10 In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Thurn tritt mit 01. Januar 2018 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 08.11.2016 außer Kraft.

Thurn, am 25. Oktober 2017

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


Ing. Reinhold Kollnig



Angeschlagen am: 02. November 2017

Abzunehmen am: 20. November 2017

Abgenommen am: ~~.....~~ 20. November 2017

Verordnungsgeprüft gem. § 122, TGO 2001, vom Amt der Tiroler Landesregierung,
Umweltschutz Abfallwirtschaft gemäß Schreiben vom 23. 11. 2017,
GZ.I.U-ABF-... 12/47/2 2017;